

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Greven

Vom 2. Dezember 2008

(KABl. 2008 S. 348)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven	21. Mai 2013	KABl. 2013 S. 220	§ 6	neu gefasst
2	Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven	21. April 2015	KABl. 2015 S. 239	§ 1	neu gefasst

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Greven, bestehend aus den bisher weitgehend eigenständigen Gemeindebezirken Christuskirche (Greven) und Erlöserkirche (Reckenfeld), will in allen Bereichen von Gemeinde zusammenwachsen und gibt sich deshalb nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegatzung.

§ 1²

Gliederung der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Greven bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienst die Gemeindebezirke Christuskirche (Greven) und Erlöserkirche (Reckenfeld).

§ 2

Leitung der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. ²Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. ³Ihm obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Greven, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben. ⁴Zudem gehören Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatzung zu den Aufgaben des Presbyteriums. ⁵Es vertritt die Kirchengemeinde Greven in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr und hält Kontakt zu den gesellschaftspolitischen Gruppen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

(4) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums das Amt der Finanz-Kirchmeisterin oder des Finanz-Kirchmeisters sowie das der Bau-Kirchmeisterin oder des Bau-Kirchmeisters und weiteren zwei Mitgliedern deren Stellvertretung.

(5) Bei der Wahl des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung wie auch bei der Berufung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

¹ Nr. 1

² § 1 neu gefasst durch Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven vom 21. April 2015.

(6) 1Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium unmittelbar nach Beendigung einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter einen Geschäftsführenden Ausschuss und einen Fachausschuss für Gemeindegarbeit. 2Das Presbyterium kann darüber hinaus jederzeit beratende Ausschüsse einsetzen.

(7) 1Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt das Presbyterium in der Regel einmal im Monat zusammen. 2Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus den Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und folgender Aufgaben gebildet:

- Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung und sonstige Grundstücksangelegenheiten,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Vorbereitung der Entscheidung über Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung etc.).

(2) 1Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. 2Wiederberufung ist zulässig. 3Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören unter anderem an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung;
- b) die Finanz-Kirchmeisterin oder der Finanz-Kirchmeister sowie die Bau-Kirchmeisterin oder der Bau-Kirchmeister oder ihre/seine Vertretung.

4Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(3) 1Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben tritt der Geschäftsführende Ausschuss in der Regel einmal im Monat zusammen.

2Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung¹ unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

3Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 4

Fachausschuss für Gemeindegliederarbeit

(1) 1Dem Fachausschuss für Gemeindegliederarbeit sollen Mitglieder des Presbyteriums, Vertretungen aller Gruppen und Kreise, Vertretungen der Einrichtungen, interessierte Gemeindeglieder sowie eine Vertretung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde angehören. 2Der Fachausschuss für Gemeindegliederarbeit wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören: Informationsaustausch, Terminabsprachen, Planung gemeinsamer Veranstaltungen, Entwicklung von Ideen, die das Zusammenwachsen der Gemeindebezirke fördern (insbesondere die Umsetzung der Gemeindegliederkonzeption), Gestaltung der Kommunikation zwischen Gemeinde und Presbyterium.

(3) 1Der Fachausschuss versammelt sich auf Einladung des oder der Vorsitzenden. 2Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr. 3Er wird darüber hinaus einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt oder wenn das Presbyterium es wünscht.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) 1Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss und der Fachausschuss für Gemeindegliederarbeit unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. 2Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. 3Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium. 4Das Presbyterium soll danach streben seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) In Verantwortung vor der Kirchengemeinde treten Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Greven in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordination ihrer Arbeit und zur Regelung kirchengemeindlicher Fragen zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

1 Nr. 1

§ 6¹

Inkrafttreten²

¹Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. ³Die Satzung vom 5. November 1996 tritt damit außer Kraft.

¹ § 6 neu gefasst durch Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Greven vom 21. Mai 2013.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 30. Dezember 2008.

